# Konsolidierungsnachweis

KEF-RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Fachbereich Kommunales und Recht Kurfürstenstraße 16 54516 Wittlich

Vollzug des "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)"; Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2018

# 1. Angaben zum Zuweisungsempfänger:

☐ Verbandsgemeinde ☐ Ortsgemeinde

Name: Burtscheid (Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf)

Anschrift: Saarstraße 7, 54424 Thalfang

Vertrag vom: 17.12.2013 Beitritt zum: 01.01.2014

Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1):	8.992 €
Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2):	156€
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2):	469 €
Konsolidierungsergebnis (Mindestnettotilgung, § 2 Abs. 3):	375 €

# 2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP:

(Muster 5 -Konsolidierungspfad- bitte beifügen)

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest-Netto- tilgung	Tatsächliche Til- gung
Nachweisvorjahr 31.12.2017	7.491 €	62.246 €	375 €	811€
Nachweisjahr 31.12.2018	7.115 €	68.170 €	375 €	0€

# 3. <u>Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigefügt:</u>

Konsolidierungspfad gem. Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP ja 🖂 nein 🗆

Weitere Anlagen (z.B. Nachweis/Begründung ja  $\boxtimes$  nein  $\square$ 

bei Nichterreichen der Mindestnettotilgung)

# 4. Zahlenmäßiger Nachweis:

Differenz Soll/Ist	mehr (+) / weni- ger (-)	- 6,49€	86,45 €	( <sub>Q</sub> )	·	ę	Ę	Ę.	(up)	396€
erungsbeitrag	IST-Betrag (EUR)	162,51€	482,45€	(ii)	Ę	ĘĘ.	Ę	(H)	ليا	644,96€
Nettokonsolidierungsbeitrag	Soll-Betrag (EUR)	169€	396€	(m)	E	Œ	Ę	E	(m)	265 €
ne zt	wliei	×								Gesamt:
Maßnahme umgesetzt	nein									Ges
≥ 3	ïď		Ø							
Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme	(gem. 9 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)	Erhöhung Hebesatz Grundsteuer A von 330 % auf 350 %	Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B avon 350 % auf 375 %							
Buchungsstelle	(Produkt / Konto)	6110.40110000	6110.40120000							
-P\$1		Н	2	m	4	2				

Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag):		644,96€
(+) Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)):		1.910,19€
(=) anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag:		2.555,15€
(-) Jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag):	gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag):	156,00€
(=) Überschreitung (+) / Unterschreitung (-):		2.399,15€

<u>e</u>
2
ᇹ
ts.
E .
Sne
Ϋ́
g
eu G
ge
<u>8</u>
Ε
gas
S ±
n
딩
ap
es
ä
ᆵ
it E
ges
st
eu
÷
ē
<u>a</u>
-Zah
يب
=
Ite
an
Ben
OLE
o <
9
Basieren die vorgenannten Is
Sie
Ba

nein 🛛

# 5. Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur "vorläufige" Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht worden ist,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorge-

nommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"). Burtscheid, 04.11.2019 (Ort, Datum)

(Upterschrift des Ortsbürgermeisters bei Ortsgemeinden bzw. Bürgermeisters bei verbandsfreien Gemeinden/Verbandsgemeinden)

Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!

### Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Rewilligungsbehörde:

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem prüft. Es ergaben sich	Leitfaden zu	ım Kommunalen Entschuldungsfonds ge-
keine Beanstandungen		die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen
Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist	1	
nichts weiteres zu veranlassen		folgendes zu veranlassen
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich		
Eachbaraich 10 - Kommunales und Pacht		
Fachbereich 10 - Kommunales und Recht		



Vollzug des "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)"; Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2018 Ortsgemeinde Burtscheid

Begründung der Nichterreichung der Mindestnettotilgung in Höhe von 375 €

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Konsolidierungsvertrages verpflichtet sich die teilnehmende Kommune, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v.H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Dementsprechend hat die Ortsgemeinde Burtscheid die bestehenden Liquiditätskredite um mindestens 375 € jährlich zu verringern. Ausweislich des vorläufigen Jahresergebnisses 2018 konnte eine Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde tatsächlich nicht realisiert werden.

Insofern muss die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Konsolidierungsvertrages in Anspruch genommen werden. Demnach müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden, wenn die Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann.

Die um den Saldo der vorfinanzierten Investitionsauszahlungen bereinigten Liquiditätskredite der Ortsgemeinde Burtscheid erhöhen sich um 5.924 € (siehe Darstellung des Konsolidierungspfades).

Die ursprünglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen konnten betragsmäßig nicht nur vollumfänglich erfüllt werden, vielmehr wurde der zu erbringende Konsolidierungsbeitrag der Ortsgemeinde um 79,96 € überschritten.

Die Mindestnettotilgung in Höhe von 375 € konnte, auch bei voller Erfüllung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2018 nicht realisiert werden, da trotz einer strengen Haushaltsdisziplin ein Finanzmittelüberschuss in dieser Höhe nicht erreicht werden konnte.

Mitursächlich hierfür ist das Missverhältnis zwischen originären Erträgen der Ortsgemeinde und Aufwendungen für Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung sowie die hohe Umlagebelastung der Ortsgemeinde durch Verbandsgemeindeumlage, Kreisumlage, sowie die Betriebskostenumlage für die Grundschulen Thalfang und Heidenburg. Selbst bei einer vollständigen Reduzierung der derzeit in minimalem Umfang wahrgenommenen freiwilligen Aufgaben der Selbstverwaltung kann ein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt und damit eine Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde tatsächlich nicht erfolgen.

Kurzfristig realisierbare Konsolidierungspotentiale wurden in einem angemessenen Rahmen seitens der Ortsgemeinde umgesetzt, sodass die Begründung neuer Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde wenigstens im möglichen Umfang verringert wurde.

# Allage zum Konsolidierungsnachweis

Berechnung der Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze

## 1. Erhöhung des Hebesatzes der GSt A von 330 % auf 350 %:

Aufkommen 2018 insgesamt laut Jahresrechnung:	2.884,52
Grundzahl (Aufkommen /Hebesatz 2018 = 355%)	812,54
Grundzahl x Differenz von 330% zu 350% = IST-Betrag	162,51

# 2. Erhöhung des Hebesatzes der GSt B von 350 % auf 375%:

Aufkommen 2018 insgesamt laut Jahresrechnung:	7.333,21
Grundzahl (Aufkommen/Hebesatz 2018 = 380%)	1.929,79
Grundzahl x Differenz von 350% zu 375% = IST-Betrag	482,45

### **O**GBurtscheid

### Berechnung bereinigte Liquiditätskredite nach den Vorgaben des KEF-RP zum 31.12.2018

Verbindlichkeiten ggü. der Verbandsgemeinde zum 31.12.2018	68.170,34
.J. vorfinanzierte Investitionsauszahlungen *	0,00
= Bereinigter Bestand der Liquiditätskredite zum 31.12.2018	68.170,34

### **Vorfinanzierte Investitionsauszahlungen:**

Im Haushaltsjahr 2018 beschränkte sich die Investitionstätigkeit der Ortsgemeinde Burtscheid auf die Investitionskostenumlage Grundschulen. Der sich nach der endgültigen Abrechnung ergebende hieraus resultierende "Investitionskreditbedarf" beläuft sich auf 198,13 €. Eine Kreditaufnahme wird tatsächlich nicht erfolgen, da sich eine solche als wirtschaftlich unzweckmäßig darstellt und demnach gegen § 103 Abs. 1 i.V.m. § 94 Abs. 4 GemO verstößt. In Bezug auf die Berechnung der bereinigten Liquiditätskredite zum 31.12.2018 sind daher keine Investitionsauszahlungen zu berücksichtigen.